

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Energiepreispauschale

Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein

Solidaritätszuschlag

Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

es liegt in der Natur der Sache, dass der Steuergesetzgeber mit Steuerbegünstigungen geizt. So ist es leider auch bei der Steuerbegünstigung für selbstbewohnte Baudenkmäler.

Entsprechend der gesetzlichen Norm in § 10f Abs. 1 Satz EStG kann ein Steuerpflichtiger Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9% wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7h EStG oder des § 7i EStG vorliegen. Dies gilt allerdings nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage des seinerzeitigen § 10e EStG oder dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen worden sind.

Hört sich gut an? Leider hat der BFH dies jetzt begrenzt. Die im Gesetz enthaltene Beschränkung der Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nur »bei einem Objekt« bedeutet nämlich, dass der Steuerpflichtige von der Steuerbegünstigung auf seine Lebenszeit bezogen nur für ein selbstbewohntes Baudenkmal Gebrauch machen kann! Insoweit tritt durch die Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung nach § 10f Abs. 1 EStG ein Objektverbrauch ein. Die Vorschrift verhindert die Inanspruchnahme der Vergünstigung für mehr als ein Objekt nicht nur in demselben Veranlagungszeitraum nebeneinander, sondern auch in mehreren Veranlagungszeiträumen nacheinander. Bei Ehegatten kann jedoch jeder einmal die Vergünstigung in Anspruch nehmen. Genaue Planung ist daher sehr wichtig.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Consult Steuerberatungsgesellschaft mbH

Michael-Vogel-Straße 1e, 91052 Erlangen

Telefon: +49 9131 826020 | Telefax: +49 9131 8260244

www.consult-stb.de | erlangen@consult-stb.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Energiepreispauschale: Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein
- Solidaritätszuschlag: Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß
- Revisionszulassung wegen Divergenz: Nur bei Entscheidungserheblichkeit

Unternehmer 6

- Corona-Wirtschaftshilfen: Forderung nach nachträglicher Berücksichtigung der Kosten prüfender Dritter
- Erbschaftsteuer: Steuerberaterkammer fordert gesetzliche Änderung zur Verhinderung der "Optionsfalle"
- Systemwechsel beim Vorsteuerabzug: Bayern für Mindestvorlaufzeit von einem Jahr
- Steuerliche Betriebsprüfung auch nach Tod des Geschäftsinhabers zulässig

Kapitalanleger 8

- Erwerb von Mitarbeiteraktien: Höherer Freibetrag
- Ausländische Bankkonten: Übermittlung von Informationen verfassungsgemäß
- Verlustbeschränkung bei Termingeschäften verfassungsgemäß?
- Errichtung ausländischer Familienstiftung: Höhere Schenkungsteuer europarechtskonform?

Immobilienbesitzer 10

- Tourismus: Rat der EU gibt grünes Licht für Verordnung über Kurzzeitvermietungen
- Einfamilienwohnhaus: Ungenehmigte Nutzung als Monteursunterkunft darf untersagt werden
- Wohngrundstück: Drohnenbefliegung zu Beitragserhebung ist rechtswidrig

Angestellte 12

- Gesundheitsförderung: Nebenkosten sind nicht steuerfrei
- Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnungsteuer zählt zu Kosten der Unterkunft

- Schwerbehinderter Arbeitnehmer hat im Rahmen einstweiliger Verfügung Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung

Familie und Kinder 14

- Schulpflichtige Kinder müssen Masernimmunitätsnachweis vorlegen
- Leibliche Väter: Stellung muss gestärkt werden
- Kindergeld: Am Monatsanfang Berechtigter hat Vorrang
- Vaterschaftsvermutung: Kennenlernen über Dating-Portal steht nicht entgegen
- (Schüler-)Unfallversicherung: Internatsschüler ist beim Eishockey abends nicht geschützt

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Arbeitsrecht: Die Personalvertretung muss nicht immer die "billigere" Schulung wählen
- Nichteinstellung aus gesundheitlichen Gründen: Keine Diskriminierung Schwerbehinderter
- Sozialleistungsbetrug des Lebensgefährten: Haftung mangels Widerrufs der Vollmacht
- Nicht genommener Jahresurlaub: Grundsätzlich durch finanzielle Vergütung zu ersetzen

Bauen & Wohnen 18

- Nachträglich steuerbefreite Photovoltaikanlage: Finanzamt darf Investitionsabzugsbetrag streichen
- Kleinwindenergieanlagen für Eigengebrauch im Außenbereich privilegiert
- Energetische Gebäudesanierung: Energieberater haftet bei Falschberatung zu Förderung

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.05.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 21.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.05.2024.

In Bundesländern, in denen der 30.5.2024 (Fronleichnam) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 28.5.2024 (Dienstag).

Energiepreispauschale: Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein

Eine vom Arbeitgeber nicht ausgezahlte Energiepreispauschale ist vom Arbeitnehmer nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für 2022 durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Kommt das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale nicht nach, kann diese nach Durchführung eines Vorverfahrens vor dem Finanzgericht erstritten werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Er führt aus, dass auf die Energiepreispauschale nach § 120 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Ansprüche auf Steuervergütungen seien gegenüber dem Finanzamt und nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

Zur Festsetzung der Energiepreispauschale bedürfe es folglich der Abgabe einer Einkommensteuererklärung gegenüber dem (Wohnsitz-) Finanzamt, so der BFH weiter. Nur soweit das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommensteueranmeldung nicht nachkommt, könne der Steuerpflichtige diese nach Durchführung eines Vorverfahrens (§ 44 Finanzgerichtsordnung - FGO) vor dem nach § 38 Absatz 1 FGO örtlich zuständigen Finanzgericht erstritten.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 29.02.2024, VI S 24/23

Solidaritätszuschlag: Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 1999 bis 2002 ist verfassungsgemäß. Der Zuschlag stelle in diesem Zeitraum eine finanzverfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 des Grundgesetzes dar, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Der "Soli" genüge den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Ergänzungsabgabe. Eine solche Abgabe, die die Funktion hat, einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf des Bundes ohne Erhöhung der Verbrauchsteuern zu decken, müsse nicht von vornherein befristet oder nur für einen kurzen Zeitraum erhoben werden. Sie dürfe lediglich kein dauerhaftes Instrument der Steuerverteilung sein.

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Zwar würden ausländische Einkünfte bei der Bemessung des Soli im Hinblick auf die insoweit unter den Voraussetzungen des § 34c Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 26 Körperschaftsteuergesetz zu gewährende Steuerermäßigung gegenüber inländischen Einkünften privilegiert. Dies sei jedoch gerechtfertigt. Denn die Ermäßigung werde nur deshalb gewährt, weil der betroffene Steuerpflichtige zusätzlich mit einer ausländischen Steuer belastet wird.

Der Soli verstoße auch nicht gegen die Eigentumsgarantie, wie der BFH schon mehrmals klargestellt habe. Seine Festsetzung und Erhebung sei nicht unverhältnismäßig. Eine übermäßige Belastung gehe mit einem Zuschlag von 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht einher.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2024, IX R 27/23 (II R 27/15)



Revisionszulassung wegen Divergenz: Nur bei Entscheidungserheblichkeit

Eine Revision ist nicht wegen Divergenz zuzulassen, wenn aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts (FG) das angefochtene Urteil selbst unter Berücksichtigung der Rechtsgrundsätze der Divergenzentscheidung für den Rechtsmittelführer nicht steuerlich günstiger ausgefallen wäre. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Voraussetzung der Revisionszulassung wegen Divergenz sei, dass das FG bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt in einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage anderer Ansicht ist als der BFH, ein anderes FG oder ein anderes oberstes Bundesgericht. Dabei müsse das FG seinem Urteil einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz zugrunde gelegt haben, der mit den ebenfalls tragenden Rechtsausführungen in der Divergenzentscheidung des anderen Gerichts nicht übereinstimmt. Das angefochtene Urteil müsse zudem auf der geltend gemachten Divergenz beruhen können. Es müsse zumindest die Möglichkeit bestehen, dass es bei Zugrundelegung der Divergenzentscheidung anders ausgefallen wäre.

Das Vorbringen der Kläger erfülle diese rechtlichen Anforderungen nicht. Zwar führten sie zu Recht an, dass der entscheidungstragende Rechtssatz des FG, der Verkehrswert eines Mietwohngrundstücks sei für steuerrechtliche Zwecke grundsätzlich vorrangig im Sachwertverfahren zu ermitteln, mit der Entscheidung des BFH vom 20.09.2022 (IX R 12/21) kollidiert.

In jener Entscheidung habe der BFH für einen vergleichbaren Sachverhalt hervorgehoben, dass kein steuerrechtlicher - insbesondere kein typisierender - Vorrang bestimmter Wertermittlungsverfahren für bestimmte Gebäudearten besteht. Weder ergebe sich aus der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ein Vorrang des Sachwertverfahrens, noch sei diese für die Wertermittlung eines Grundstücks abschließend.

Diese Rechtsgrundsätze habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt. Die Divergenz sei aber nicht entscheidungserheblich. Der von den Klägern geführte Rechtsstreit ziele darauf ab, dass die von ihnen in den Streitjahren verausgabten Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung ihres Vermietungsobjekts in der vom FG festgestellten Höhe von insgesamt 56.117,29 Euro als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und nicht als - nur sukzessiv über die Absetzungen für Abnutzung zu berücksichtigende -

- anschaffungsnahe Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 1a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) behandelt werden. Letzteres sei der Fall, wenn jene Aufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Im Hinblick auf diese 15-Prozent-Grenze wären die Aufwendungen der Kläger sofort abziehbar, wenn die Gebäude-Anschaffungskosten mit mindestens 314.382 Euro zu veranschlagen wären (56.117,29 Euro Brutto-Aufwendungen = 47.157,38 Euro Netto-Aufwendungen * 100/15). Der von der Vorinstanz festgestellte Gesamtkaufpreis der Immobilie von 395.000 Euro zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten von 37.100,43 Euro müsste demnach zu (mindestens) 72,75 Prozent auf das Gebäude entfallen.

Laut BFH haben die Kläger nicht dargelegt, dass ein Gebäudeanteil in vorgenannter Höhe nach Maßgabe der Feststellungen des FG mit einem in Betracht zu ziehenden Wertermittlungsverfahren erreichbar gewesen wäre. Die Aufteilung des Gesamtkaufpreises nach Maßgabe des Ertragswertverfahrens (§ 17 Absatz 1 Satz 1 ImmoWertV) hätte nicht zu der von den Klägern begehrten Rechtsfolge geführt. Der vom FG festgestellte Ertragswert der Immobilie habe mit 387.000 Euro noch unter dem Sachwert (388.000 Euro) gelegen. Der Gebäudeanteil wäre - bei einem unstrittigen Anteil für die auf den Grund und Boden entfallenden Anschaffungskosten von 117.450 Euro - mit 69,65 Prozent noch geringer ausgefallen als im Zuge des vom FG angewandten Sachwertverfahrens. Ein Sofortabzug der Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen wäre folglich ebenfalls ausgeschlossen gewesen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 18.01.2024, IX B 64/23

Unternehmer

Corona-Wirtschaftshilfen: Forderung nach nachträglicher Berücksichtigung der Kosten prüfender Dritter

Kosten der prüfenden Dritten, die nach Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen entstehen, berücksichtigen und fördern - hierfür setzt sich der Präsident des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt Christian Böke in einem Schreiben an den niedersächsischen Wirtschaftsminister Olaf Lies (SPD) ein.

Im Rahmen der Schlussabrechnungen seien die Rechnungen der prüfenden Dritten als Fixkosten zu erfassen und damit förderfähig. Im Zuge der Bearbeitung der eingereichten Schlussabrechnungen komme es regelmäßig zu umfangreichen Rückfragen der Bewilligungsstellen, die bei den prüfenden Dritten zu vielen Arbeitsstunden führten, die wiederum den Antragstellern berechnet werden müssten.

Derzeit bestehe nach dem Einreichen der Schlussabrechnung keine Möglichkeit mehr, diese weiteren Kosten durch eine nachträgliche Anpassung der Schlussabrechnung gefördert zu bekommen. Dies, so Böke, widerspreche dem beabsichtigten Ziel der Förderung.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 03.04.2024

Erbschaftsteuer: Steuerberaterkammer fordert gesetzliche Änderung zur Verhinderung der "Optionsfalle"

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hält ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Bereich des Erbschaftsteuerrechts für erforderlich, um die so genannte Optionsfalle zu verhindern.

Für die Unternehmensnachfolge, insbesondere für den deutschen Mittelstand, seien die erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen, speziell der §§ 13a und 13b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), von essentieller Bedeutung. Bislang sei unter bestimmten Voraussetzungen ein Rückfall auf die Regelverschonung in Betracht gekommen, wenn - trotz eines gestellten Antrags auf Optionsverschonung - die Verwaltungsvermögensquote von 20 Prozent überschritten wurde, erläutert die BStBK ihr Anliegen.

Der Bundesfinanzhof habe mit Urteil vom 26.07.2022 (II R 25/20) zu § 13a Absatz 8 ErbStG a.F. entschieden, dass, sofern für eine wirtschaftliche Einheit eine unwiderrufliche Erklärung zur Optionsverschonung abgegeben wurde und diese die Anforderungen an die Optionsverschonung

nicht erfüllt, für diese wirtschaftliche Einheit auch keine Regelverschonung zu gewähren ist - dies selbst dann, wenn die Voraussetzungen für die Regelverschonung erfüllt wären. Im Ergebnis führe dies zu einer Vollversteuerung für die entsprechende wirtschaftliche Einheit.

Mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22.12.2023 habe sich die Finanzverwaltung nunmehr dieser Ansicht angeschlossen.

Allerdings führe dies de facto dazu, dass die Optionsverschonung vielfach ins Leere läuft, da nunmehr die unwiderrufliche Erklärung einer Optionsverschonung für die Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit darstellt, warnt die BStBK. Denn die Einhaltung der Verwaltungsvermögensgrenze werde maßgeblich von komplexen und streitanfälligen Bewertungsfragen (zum Beispiel Grundstücksbewertung) bestimmt. Ferner sei regelmäßig bis zum Abschluss einer Betriebsprüfung nicht abschließend geklärt, ob die Verwaltungsvermögensgrenze nicht im Nachhinein korrigiert wird und damit die Frage, ob die Optionsverschonung für die wirtschaftliche Einheit gewährt wird. Darüber hinaus stelle dies auch ein erhebliches Haftungsrisiko für den Berufsstand dar. Zudem könne der Verlust der Optionsverschonung im Nachhinein dazu führen, dass die betroffene wirtschaftliche Einheit veräußert werden muss, wenn ein Rückfall auf die Regelverschonung stets ausgeschlossen ist. Damit würde gerade kein vermehrter Anreiz geschaffen, den bestehenden Betrieb und dessen Arbeitsplätze zu schützen und somit letztlich der eigentliche Sinn und Zweck der erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Betriebsvermögen konterkariert.

Obgleich bislang nicht abschließend geklärt sei, ob das zu § 13a Absatz 8 ErbStG a.F. ergangene Urteil uneingeschränkt auf § 13a Absatz 10 ErbStG n.F. übertragbar ist, regt die Steuerberaterkammer "mit Nachdruck" eine gesetzliche Änderung an, dass bei Nichterfüllung der Verwaltungsvermögensgrenze für die Optionsverschonung ein Rückfall in die Regelverschonung zu gewähren ist. Dies würde nachhaltig Rechtssicherheit für die Praxis schaffen und vorgesehene Unternehmensnachfolgen nicht behindern.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 19.03.2024

Systemwechsel beim Vorsteuerabzug: Bayern für Mindest-Vorlaufzeit von einem Jahr

Die europarechtlichen Vorgaben zum Vorsteuerabzug erfordern einen Systemwechsel im deutschen Umsatzsteuerrecht, der vom Bundesgesetzgeber umzusetzen ist. Darauf müssten sich die Unternehmen mit ausreichender Vorlaufzeit einstellen können, fordert Bayerns Finanzmi-



nister Albert Füracker (CSU). Bayern setze sich daher im Rahmen der Umsetzung auf Bundesebene für eine Mindest-Vorlaufzeit von einem Jahr ein.

Für den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs habe es bislang nach deutschem Steuerrecht keine Rolle gespielt, ob das Unternehmen nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) oder nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) besteuert wird, erläutert das Finanzministerium. Ist die Leistung erbracht und liegt eine Rechnung vor, so sei aktuell bereits ein Vorsteuerabzug möglich - eine vorherige Rechnungsbezahlung sei nicht notwendig.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes sei eine Anpassung des bundesgesetzlichen Umsatzsteuerrechts notwendig. Nach EU-Recht dürfe ein Auftraggeber die Vorsteuer erst abziehen, wenn beim leistenden Unternehmer die Umsatzsteuer entstanden ist. Bei leistenden Unternehmen, denen eine Istversteuerung gestattet wurde, wozu laut bayerischem Finanzministerium viele kleine und nicht buchführungspflichtige Unternehmen gehören, entstehe die Umsatzsteuer nicht schon bei Leistungserbringung, sondern erst mit tatsächlichem Zahlungseingang. Dies habe zur Folge, dass die Auftraggeberseite in diesen Fällen die Vorsteuerbeträge erst nach Bezahlung der Leistung geltend machen kann.

Die notwendige Gesetzesänderung im Bundesrecht erfordere bei Unternehmen damit Anpassungen der Rechnungen, gegebenenfalls auch der Rechnungssoftware sowie der Abrechnungs- und Buchhaltungsprogramme und nicht zuletzt der tatsächlichen Abläufe in einem Gesamtumfang. Das mache eine Vorlaufzeit dringend nötig, meint das Finanzministerium Bayern.

Finanzministerium Bayern, PM vom 18.03.2024

Steuerliche Betriebsprüfung auch nach Tod des Geschäftsinhabers zulässig

Die Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und die Erben den Betrieb nicht weiterführen. Die steuerlichen Pflichten gingen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über, so das Finanzgericht (FG) Hessen. Dazu gehöre auch die Duldung der Betriebsprüfung.

Geklagt hatten zwei Söhne, die jeweils Miterbe nach ihrem verstorbenen Vater geworden waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Der Betrieb wurde von den Söhnen nicht weitergeführt. Das

beklagte Finanzamt ordnete dennoch eine Betriebsprüfung für mehrere zurückliegende Jahre an. Die Söhne meinten, eine Betriebsprüfung dürfe nur erfolgen, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Betrieb noch existiere. Eine Betriebsprüfung nach dem Tod des Betriebsinhabers sei unzulässig.

Das FG Hessen hat die Klage abgewiesen. Nach § 193 Absatz 1 der Abgabenordnung sei eine Außenprüfung bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen Betrieb unterhalten. Diese Regelung sei aus Gleichheitsgründen notwendig, um bei Gewerbetreibenden die Richtigkeit der Buchführung und damit im Ergebnis die selbst ermittelte Höhe der Steuern überprüfen zu können. Dabei liege es in der Natur der Sache, dass im Regelfall zurückliegende Jahre überprüft würden. Die Vorschrift könne daher nur so verstanden werden, dass der Betrieb in dem Zeitraum der überprüft werden solle existiert habe.

Eine spätere Betriebseinstellung sei nicht maßgeblich, da im Erbfall alle Rechte und Pflichten auf den oder die Erben übergingen. Eine Außenprüfung müsse daher auch von denjenigen geduldet werden, die den Betrieb nie selbst geführt hätten.

Mögliche Schwierigkeiten in Bezug darauf, dass bestimmte Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden könnten, seien nicht bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung zu berücksichtigen, so das FG. Dies seien Umstände, die im späteren Besteuerungsverfahren auf der Ebene der Beweisführung Bedeutung erlangten. Auch sei irrelevant, ob bezüglich älterer Besteuerungszeiträume noch Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig seien, da jedes Jahr für sich allein betrachtet werden müsse.

Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (X B 73/23) eingelegt worden.

Finanzgericht Kassel, Urteil vom 10.05.2023, 8 K 816/20, nicht rechtskräftig

Kapital- anleger

Erwerb von Mitarbeiteraktien: Höherer Freibetrag

Zum 01.01.2024 ist das Zukunftsfinanzierungsgesetz in Kraft getreten. Dieses befasst sich laut Lohnsteuerhilfe Bayern in erster Linie mit der Mobilisierung des Kapitalmarktes, um das Wirtschaftswachstum zu stärken. So seien zum Beispiel die Rahmenbedingungen für Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen dahingehend verbessert worden. Aber auch die finanzielle Beteiligung von Mitarbeitenden am Unternehmen sei gestärkt worden.

Die Aktienkultur unter Beschäftigten solle gefördert werden, indem der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiteraktien von 1.440 Euro auf 2.000 Euro je Mitarbeitendem angehoben wurde. Beschäftigte börsennotierter Unternehmen, die vergünstigte Aktien erhalten, müssten den Rabatt beim Bezug solcher Aktien somit erst versteuern, wenn er den Steuerfreibetrag übersteigt.

Viele Arbeitgeber wünschten sich von ihren Angestellten, dass sie unternehmerisch denken und handeln, so die Lohnsteuerhilfe. Sie sollen sich für den Erfolg des "eigenen" Unternehmens verantwortlich fühlen. Hierfür sei hilfreich, wenn sie vom Erfolg des Arbeitgebers finanziell profitieren können. Deshalb böten viele börsennotierte Firmen Anreize für den Erwerb von Belegschaftsaktien. Ein allgemein gültiges Modell gibt es nach Angaben der Lohnsteuerhilfe nicht.

Oftmals könne eine begrenzte Anzahl an Aktien um bis zu 50 Prozent verbilligt erworben werden oder es gebe eine bestimmte Anzahl an Gratisaktien, zum Beispiel eine Gratisaktie für drei gekaufte Aktien, dazu. Häufig werde auch ein fester Zuschuss pro Aktie oder ein prozentualer Zuschuss auf das eingesetzte Kapital des Mitarbeiters beim Kauf angeboten. Mitarbeitende erhielten also beim Aktienbezug, wenn sie weniger bezahlen müssen, als es beim Kauf an der Börse wäre, einen geldwerten Vorteil.

Normalerweise müsste dieser geldwerte Vorteil mit dem persönlichen Steuersatz, genau wie das Arbeitseinkommen, versteuert werden, erläutert die Lohnsteuerhilfe. Das wäre für den Arbeitnehmenden ein großer Nachteil. Denn er habe gerade erst Geld für den Aktienkauf ausgegeben und noch keines bekommen. In diesem Fall helfe die Steuerfreigrenze mit bis zu 2.000 Euro. Diese gelte aber nur, wenn die Mitarbeiterbeteiligung allen Beschäftigten, die mindestens ein Jahr im Dienstverhältnis stehen, gleichermaßen angeboten wird.

"Da sich die Unternehmen bei ihren Mitarbeiterbeteiligungsmodellen meist an der Höchstgrenze für Steuerfreiheit orientieren, ist zu hoffen, dass die Vergünstigungen, wie Zuschüsse, Rabatte und Gratisaktien, an

die neue Höchstgrenze von den Firmen angepasst werden", erklärt Tobias Gerauer, Vorstand der Lohnsteuerhilfe Bayern.

Bezieht ein Mitarbeitender zum Beispiel Firmenaktien zum Preis von 50 Euro pro Stück, obwohl der Kurswert an der Börse bei 75 Euro liegt, entstehe ein geldwerter Vorteil von 25 Euro pro Aktie. Mit der Gesetzesänderung bleibe folglich der Kauf von bis zu 80 Mitarbeiteraktien steuerfrei.

Lohnsteuerhilfe Bayern, PM vom 05.03.2024

Ausländische Bankkonten: Übermittlung von Informationen verfassungsgemäß

Schweizer Banken können Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden keine Verletzung der Grundrechte der inländischen Steuerpflichtigen.

Geklagt hatten Steuerpflichtige, die sich durch Übermittlung der Kontostände ihrer Schweizer Bankkonten in ihren Grundrechten, insbesondere in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verletzt sahen. Nachdem bereits das Finanzgericht diese Ansicht nicht geteilt hatte, bestätigte nun auch der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden. Jedenfalls sei die Übermittlung der Informationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie mehrere andere Staaten hätten sich zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung dazu verpflichtet, Informationen zu Bankkonten auszutauschen. Unter anderem würden hierfür die Kontostände ausländischer Bankkonten an die deutsche Steuerverwaltung übermittelt. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten diene der Sicherung der Steuerehrlichkeit und der Verhinderung von Steuerflucht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.01.2024, IX R 36/21

Verlustbeschränkung bei Termingeschäften verfassungsgemäß?

Ein Steuerzahler hatte aus Börsentermingeschäften einen Gewinn von über 253.000 Euro erzielt, aber auch einen Verlust von rund 227.000 Euro geltend machen wollen. Damit wäre nach dem sonst geltenden steu-



erlichen Nettoprinzip nur ein Gewinn von 26.000 Euro steuerpflichtig gewesen. Allerdings lasse der Gesetzgeber bei diesen Einkünften aus Kapitalvermögen nur einen begrenzten Verlustausgleich zu, so der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz.

Der Höchstbetrag liege bei 20.000 Euro. Das Finanzamt habe rund 58.000 Euro Steuern eingefordert. Damit sollte der Steuerzahler mehr als das Doppelte an Steuern zahlen, als er an Gewinn realisieren konnte. Der habe daher den Rechtsweg beschritten und, nachdem das Finanzamt den Einspruch zurückgewiesen, mit seiner Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz Erfolg gehabt.

Dieses habe mit Beschluss vom 05.12.2023 (1 V 1674/23) in der betragsmäßig beschränkten Verlustverrechnung eine Ungleichbehandlung gesehen, die Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes aufkommen lasse. Das Gericht habe die Vollziehung ausgesetzt, sodass der Steuerzahler die festgesetzte Steuerschuld vorerst nicht begleichen muss.

Eine Beschwerde diesbezüglich sei beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII B 113/23 anhängig. Beim Bundesverfassungsgericht sei bereits ein anderes Verfahren zur Verlustverrechnungsbeschränkung bei Aktienverkäufen anhängig (2 BvL 3/21). Laut BdSt ist davon auszugehen, dass in diesem Verfahren auch die Verlustbeschränkung bei Termingeschäften behandelt wird. Da die bisherige Regelung das Nettoprinzip aushebelt, fordere der BdSt eine grundgesetzkonforme Neufassung. Alle Betroffenen sollten auf der Grundlage des obigen Beschlusses Einspruch gegen die Verlustbeschränkung von Termingeschäften einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur höchstrichterlichen Entscheidung beantragen.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 01.03.2024

Errichtung ausländischer Familienstiftung: Höhere Schenkungsteuer europarechtskonform?

Das Finanzgericht (FG) Köln hat europarechtliche Zweifel daran, ob einer in Liechtenstein ansässigen Familienstiftung das für inländische Familienstiftungen geltende so genannte Steuerklassenprivileg im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorenthalten werden darf. Hierüber soll jetzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden, dem das FG die Frage vorgelegt hat.

Eine in Deutschland lebende Stifterin hatte einer nach liechtensteinschem Recht errichteten und dort ansässigen Familienstiftung Vermögen zugewandt. Begünstigte der Stiftung sind die Kinder und Enkelkin-

der der Stifterin. Mit der zur Errichtung eingereichten Schenkungsteuererklärung begehrte die Stiftung die Festsetzung der Schenkungsteuer unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von 200.000 Euro sowie die Anwendung eines Steuersatzes von 19 Prozent nach Steuerklasse I.

Die Vorschrift über das so genannte Steuerklassenprivileg gemäß § 15 Absatz 2 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes, wonach sich der Steuersatz nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen den von der Stiftung begünstigten Personen und der stiftenden Person richtet, sei erweiternd auch auf ausländische Stiftungen anzuwenden. Denn die nach dem Wortlaut der Vorschrift auf inländische Stiftungen beschränkte Begünstigung verstoße gegen die europäische Kapitalverkehrsfreiheit.

Das beklagte Finanzamt setzte die Schenkungsteuer ohne Berücksichtigung des Steuerklassenprivilegs fest (Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von lediglich 20.000 Euro und Anwendung eines Steuersatzes von 30 Prozent nach Steuerklasse III). Hiergegen klagt die Stiftung vor dem FG Köln.

Dieses bezweifelt in seinem Vorlagebeschluss, dass die Ungleichbehandlung der Liechtensteiner Stiftung europarechtlich gerechtfertigt ist und bittet den EuGH um Vorabentscheidung. Das Aktenzeichen des Vorlageverfahrens beim EuGH lautet C-142/24.

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 30.11.2023, 7 K 217/21

Immobilien- besitzer

Tourismus: Rat der EU gibt grünes Licht für Verordnung über Kurzzeitvermietungen

Der Rat der Europäischen Union hat eine Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften angenommen. Damit soll die kurzfristige Vermietung von Unterkünften transparenter und den zuständigen Behörden die Regulierung dieses Bereichs erleichtert werden.

Mit den neuen Regeln werden einheitliche Registrierungsanforderungen für Gastgeber und kurzfristig vermietete Unterkünfte eingeführt. Dazu gehören individuelle Registrierungsnummern, die auf der Website angezeigt werden müssen. Um sie zu erhalten, müssen die Gastgeber grundlegende Informationen übermitteln. Ohne Registrierungsnummer soll es nicht mehr möglich sein, Dienstleistungen im Bereich der Kurzfristvermietung anzubieten.

Über einheitliche digitale Zugangsstellen in den Mitgliedstaaten müssen die Online-Plattformen künftig regelmäßig über die Vermietung ihrer Gastgeber informieren. Dies soll den zuständigen Behörden helfen, zuverlässige Statistiken zu erstellen und fundierte Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Nachdem der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments jetzt gebilligt hat, ist der Rechtsakt angenommen. Die Verordnung wird nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Parlaments und den Präsidenten des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt, sobald 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten vergangen sind.

Rat der Europäischen Union, PM vom 18.03.2024

Einfamilienwohnhaus: Ungenehmigte Nutzung als Monteursunterkunft darf untersagt werden

Die ungenehmigte Nutzung eines Einfamilienwohnhauses als Monteursunterkunft darf untersagt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße bestätigt.

Die Ludwigshafener Bauaufsichtsbehörde hatte eine Ortsbesichtigung durchgeführt, die ein zur Wohnnutzung genehmigtes Einfamilienhaus betraf. Hierbei stellte sie fest, dass sich in dem Wohnraum im Erdgeschoss zwei Einzelbetten und in einem Wohnraum im Dachgeschoss vier weitere Betten befanden. Insgesamt wohnten dort sechs Männer.

Die Stadt untersagte daraufhin gegenüber dem Eigentümer die Nutzung des Hauses für die Zwecke einer "Monteursunterkunft" beziehungsweise für eine "Beherbergung" und ordnete die sofortige Vollziehung an. Der Eigentümer legte Widerspruch ein und stellte wegen des Sofortvollzugs zudem einen Eilantrag. Dieser blieb hinsichtlich der Nutzungsuntersagung ohne Erfolg:

Nach § 81 der rheinland-pfälzischen Landesbauordnung könne die Bauaufsichtsbehörde die Benutzung solcher Anlagen untersagen, die gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen verstießen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden könnten, so das VG.

Dies sei hier der Fall. Die von der Stadt ausgesprochene Nutzungsuntersagungsverfügung sei nicht zu beanstanden, da die tatsächliche Nutzung des Einfamilienhauses als Monteursunterkunft oder sonst als Beherbergungsbetrieb weder genehmigt noch genehmigungsfrei sei. Vorliegend sei von einer tatsächlich nicht Wohnzwecken dienenden Nutzung des Einfamilienwohnhauses auszugehen.

Eine Wohnnutzung zeichne sich durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthaltes aus. Dies setze bestimmte Ausstattungsmerkmale des Gebäudes voraus. Erforderlich seien insbesondere eine Küche beziehungsweise Kochgelegenheit sowie Toiletten und Waschgelegenheiten, die allerdings auch in Gestalt von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen könnten. Der Begriff des Wohnens verlange zudem, dass Aufenthalts- und private Rückzugsräume vorhanden seien, die eine Eigengestaltung des häuslichen Wirkungskreises erst ermöglichen. Auch Wohnheime - etwa Studentenwohnheime - könnten daher als Wohngebäude einzustufen sein, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung und Ausstattung Wohnbedürfnisse erfüllen könnten und sollten.

Die Grenzen des Wohnens seien allerdings überschritten, wenn das Gebäude - wie im Fall einer Unterkunft für Monteure - aufgrund seiner spartanischen Ausstattung lediglich als Schlafstätte diene und auch einfache Wohnbedürfnisse nicht befriedige. Dabei spiele zudem die Wohndichte eine Rolle. Der Umstand, dass sich zwei Bewohner einen Schlafraum teilten, spreche zwar nicht zwingend gegen eine Wohnnutzung im Rechtssinne; die dadurch bewirkte Einschränkung der Privatsphäre schließe aber unter Berücksichtigung der hierzulande üblichen Wohnstandards die Annahme einer Wohnnutzung jedenfalls dann regelmäßig aus, wenn zwischen den Bewohnern keine persönliche Bindung bestehe beziehungsweise sich diese Bindung in dem gemeinsamen Interesse an



einer möglichst kostengünstigen Unterbringung erschöpfe.

Zwar verfüge das Wohnhaus hier mit zwei Toiletten und einer Küche über die für eine Wohnnutzung erforderlichen Mindestanforderungen. Alle Räume seien aber sehr spartanisch lediglich mit Betten und Schreibtischen eingerichtet. Die Bewohner lebten augenscheinlich "aus dem Koffer", Kleiderschränke oder auch sonstiger Stauraum seien nicht vorhanden. Zudem spreche das Vorbringen des Antragstellers im Eilverfahren, wonach die Bewohner allesamt unter der Woche als Monteure an weit entfernten Orten beschäftigt seien und lediglich am Wochenende oder im Urlaub in dem Haus verweilen, erheblich dafür, dass der Zweck des Zusammenlebens nicht über das Interesse an einer günstigen Unterkunft hinausgehe und tatsächlich kein Interesse an einer auf Dauer angelegten Häuslichkeit bestehe, sondern das Haus lediglich als Schlafplatz zwischen den Arbeitsaufträgen diene. Insbesondere wegen der Unterbringung in Mehrbettzimmern und des vollständigen Fehlens von Aufenthaltsräumen sei nicht ersichtlich, dass die Unterkunft über den Nutzen als Schlafstätte hinaus Wohnbedürfnisse befriedige.

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Beschluss vom 04.01.2024, 4 L 1213/23.NW, rechtskräftig

Wohngrundstück: Drohnenbefliegung zu Beitragserhebung ist rechtswidrig

Es ist rechtswidrig, wenn eine Stadt per Drohnenbefliegung von Wohngrundstücken die Geschosshöhe der dort stehenden Gebäude ermitteln will. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden.

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit plante eine solche Drohnenbefliegung verschiedener Wohngrundstücke. Die dadurch erlangten Daten sollten zur Berechnung des so genannten Herstellungsbeitrags dienen, der für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Abwasserentsorgung erhoben wird. Nachdem der Antragsteller, dem ein Wohngrundstück im Stadtgebiet gehört, über die geplante Drohnenbefliegung informiert worden war, wandte er sich an das Verwaltungsgericht München, das seinem Eilantrag stattgab.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Stadt wies der BayVGH zurück. Dem Antragsteller stehe ein Unterlassungsanspruch zu, der eine Drohnenbefliegung seines Grundstücks verbiete. Für die geplante Maßnahme fehle es bereits an einer Rechtsgrundlage. Hierfür könne insbesondere nicht die Generalklausel des bayerischen Datenschutzgesetzes herangezogen werden. Diese lasse eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zu, wenn sie zur Erfüllung einer

ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Die Vorschrift erlaube eine Erhebung personenbezogener Daten jedoch nur dann, wenn es sich um einen geringfügigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Person handle.

Der Einsatz der Drohne stelle aber einen erheblichen Eingriff in das vom Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar. Auch wenn das Wohngebäude von außen aufgenommen werde, sei die schützenswerte Privatsphäre betroffen. Denn mit der Drohne könnten Aufnahmen von zur Wohnung zählenden Terrassen, Balkonen oder Gartenflächen hergestellt werden. Zudem könnten die sich dort aufhaltenden Personen fotografiert werden. Weiter sei nicht auszuschließen, dass durch Glasflächen auch Innenräume erfasst würden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.02.2024, 4 CE 23.2267, unanfechtbar

Angestellte

Gesundheitsförderung: Nebenkosten sind nicht steuerfrei

Oftmals gewähren Arbeitgeber den Mitarbeitern Benefits, die die Gesundheit des Mitarbeiters fördern. Laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt können solche Arbeitgeberleistungen Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse, steuerfreier Arbeitslohn nach § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) oder steuerpflichtiger Arbeitslohn sein.

Nach Maßgabe von § 3 Nr. 34 EStG in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung seien solche zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei geblieben, die bestimmte im Sozialversicherungsrecht definierte Anforderungen zu erfüllen hatten. Ab 2019 habe der Gesetzgeber diese Vorschrift an die zuvor eingetretenen Änderungen im Sozialgesetzbuch V (SGB V) angepasst und ein Zertifizierungserfordernis mit aufgenommen. Unter die Steuerfreiheit fielen nunmehr zertifizierte Präventionskurse und betriebliche Gesundheitsförderungen, die den Zertifizierungskriterien entsprechen. Zudem habe der Gesetzgeber die Steuerfreiheit ab 2019 auf 600 Euro erhöht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) habe zur bis 2018 geltenden Rechtslage beurteilen müssen, ob auch mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende unentgeltliche oder vergünstigte Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei sind.

Im zugrunde liegenden Fall habe die Arbeitgeberin ihren Arbeitnehmern in den Kalenderjahren 2011 bis 2014 die Teilnahme an so genannten Gesundheitstagen ermöglicht. Die Veranstaltungen erstreckten sich über ein Wochenende. Die Unterbringung der Teilnehmer sei in einem Ferienzentrum in einem Hotel erfolgt. Das Veranstaltungsangebot habe zum Beispiel aus der Einführung in Nordic Walking, Rückenschule, progressiver Muskelentspannung und/oder aus Ernährungskursen bestanden.

Der von der Arbeitgeberin für die Seminarteilnahme nebst Unterkunft und Verpflegung kalkulierte Preis habe je Teilnehmer 285 Euro (2011 und 2012) beziehungsweise 280 Euro (2013 und 2014) betragen. Die teilnehmenden Arbeitnehmer hätten lediglich einen Eigenanteil in Höhe von 99 Euro zahlen müssen. Die darüberhinausgehenden Kosten habe die Arbeitgeberin getragen. Die Krankenkassen ordneten laut Steuerberaterverband den von den Arbeitnehmern gezahlten Eigenanteil als Aufwendungen im Sinne des § 20 SGB V ein und erstatteten (auf Antrag) Beiträge zwischen 75 und 99 Euro.

Die Arbeitgeberin habe die Vorteile aus der vergünstigten Teilnahme an den Gesundheitstagen insgesamt als steuerfreien Arbeitslohn gemäß § 3 Nr. 34 EStG behandelt. Dem sei das Finanzamt nicht gefolgt. Die Klage hatte laut Steuerberaterverband indes vor dem Thüringer Finanzgericht (FG) Erfolg. Nach dessen Ansicht gehörten die Nebenleistungen untrennbar zur Gesundheitsförderungsmaßnahme dazu und seien somit auch nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Die Nebenkosten teilten das Schicksal der Hauptmaßnahme. Auch sei dem EStG in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung keine Einschränkung auf die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen nach dem Leitfaden Prävention zu entnehmen.

Der BFH habe die Entscheidung des FG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (Urteil vom 23.11.2023, VI R 24/21). Die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder vergünstigten Gewährung von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen seien nicht gemäß § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Zunächst betone der BFH, dass die mit der Teilnahme an den Gesundheitstagen übernommenen Nebenleistungen (Unterkunft, Verpflegung) keine Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse seien. Auch seien die hier zur Diskussion stehenden Nebenleistungen nicht nach § 3 Nr. 34 EStG a.F. steuerfrei. Die Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zählten hierzu nicht, da sie weder den allgemeinen Gesundheitszustand der Mitarbeiter verbesserten noch die Gesundheit förderten. Dies werde nach Auffassung des BFH zudem dadurch bestätigt, dass die übrigen Kosten in § 23 Absatz 2 Satz 2 SGBV genannt würden, auf die § 3 Nr. 34 EStG a. F. keinen Bezug nehme. Auch sei der Gesundheitstag keine einheitliche Maßnahme. Vielmehr habe die Prüfung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG a.F. für den jeweils gewährten Vorteil zu erfolgen.

Die BFH-Entscheidung sei zwar zur bis zum 31.12.2018 geltenden Rechtslage ergangen. Sie habe in der ab 2019 geltenden Rechtslage aber gleichermaßen Bedeutung, betont der Steuerberaterverband. Vom Arbeitgeber mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen seien danach grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 12.03.2024

Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnungsteuer zählt zu Kosten der Unterkunft

Die Zweitwohnungsteuer für eine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzte Wohnung fällt unter die Höchstbetragsbegrenzung von 1.000 Euro. Ist der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft, darf dieser Aufwand laut Bundesfinanzhof (BFH) also nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden. Die Entscheidung ist vor allem für



Zweitwohnungsnutzer in teuren Metropolregionen nachteilig.

Eine Frau hatte an ihrem Tätigkeitsort München eine Zweitwohnung angemietet. Die hierfür entrichtete Zweitwohnungsteuer machte sie neben weiteren Kosten für die Wohnung als Aufwendungen für ihre doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nur mit dem Höchstabzugsbetrag von 12.000 Euro (1.000 Euro pro Monat, siehe § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 Einkommensteuergesetz - EStG). Weil die Aufwendungen der Arbeitnehmerin für die Wohnung in München höher waren, zog sie vor Gericht.

Erfolg hatte sie damit nicht. Zu den notwendigen Mehraufwendungen, die bei einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, zählten unter anderem die notwendigen Kosten für die Nutzung der Unterkunft am Beschäftigungsort, so der BFH. Diese könnten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat abgezogen werden.

Die Zweitwohnungsteuer gehöre zu den Unterkunftskosten in diesem Sinne. Sie stelle eine unmittelbar mit dem tatsächlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung verbundene zusätzliche finanzielle Belastung für das Innehaben und die damit regelmäßig einhergehende Nutzung der Zweitwohnung dar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.12.2023, VI R 30/21

Schwerbehinderter Arbeitnehmer hat im Rahmen einstweiliger Verfügung Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung

Ein schwerbehinderter Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung gegenüber seiner Arbeitgeberin und kann diesen auch im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens durchsetzen. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Aachen im einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden.

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist seit September 1988 bei der Arbeitgeberin - einem Unternehmen, das Bauelemente herstellt und vertreibt - als Verkaufs- und Vertriebsleiter tätig. Er ist wegen eines Hirntumors seit April 2023 durchgehend arbeitsunfähig erkrankt und bis zum 10.04.2024 fahruntüchtig. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Arbeitnehmers Ende Oktober 2024 enden.

Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrte der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin, ihn ab Mitte März 2024 entspre-

chend einem ärztlichen Wiedereingliederungsplan nach dem Hamburger Modell zu beschäftigen, um zeitnah an seinen Arbeitsplatz zurückkehren zu können.

Das ArbG gab dem Antrag statt. Die Arbeitgeberin sei verpflichtet, an der stufenweisen Wiedereingliederung mitzuwirken. Dem stehe die fehlende Fahrtüchtigkeit des Arbeitnehmers nicht entgegen. Dieser könne während der Fahruntüchtigkeit zu Beginn der Wiedereingliederung zunächst seinem Aufgabenprofil entsprechende Büroarbeiten erledigen.

Die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung besondere Eilbedürftigkeit ergab sich nach Auffassung des ArbG daraus, dass der schwerbehinderte Arbeitnehmer auf die zeitnahe Wiedereingliederung angewiesen sei. Demgegenüber würde eine Versagung der Wiedereingliederung seinen Teilhabeanspruch am Erwerbsleben aus § 164 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IX vereiteln oder jedenfalls erheblich erschweren. Auch der nahe Renteneintritt des Arbeitnehmers ändert nach Ansicht des ArbG nichts am Eilbedürfnis.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Aachen, Urteil vom 12.03.2024, 2 Ga 6/24, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Schulpflichtige Kinder müssen Masernimmunitätsnachweis vorlegen

Gesundheitsämter dürfen für den Schulbesuch den Nachweis einer Impfung oder Immunität gegen Masern fordern, sofern keine Kontraindikation besteht. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann auch ein Zwangsgeld angedroht werden. Das bestätigt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg in mehreren Eilverfahren von Eltern schulpflichtiger Kinder gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin.

Bei Masern handele es sich um eine hochansteckende Viruskrankheit, bei der schwerwiegende Komplikationen nicht auszuschließen seien. Daher seien die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zur Nachweispflicht nicht offenkundig verfassungswidrig, so das OVG. Zwar greife die Nachweispflicht in das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes ein. Die Regelung sei aber verhältnismäßig, weil sie einen legitimen Zweck verfolge und nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehe. Dies habe das Bundesverfassungsgericht bereits zur Nachweispflicht bei noch nicht schulpflichtigen Kindern entschieden (Beschluss vom 21.07.2022, 1 BvR 469/20 und andere).

Der Gesetzgeber des Masernschutzgesetzes sei von einer grundsätzlich bestehenden "Impfpflicht" beziehungsweise "verpflichtenden Impfung" ausgegangen. Er habe lediglich von deren Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs abgesehen. Andere Zwangsmittel wie Zwangsgeld und Geldbuße seien hingegen vorgesehen, um eine tatsächliche Erhöhung der Impfquote in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen - und damit letztlich in der gesamten Bevölkerung - zu erreichen, so das OVG abschließend.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 28.02.2024, OVG 1 S 80/23 und andere, unanfechtbar

Leibliche Väter: Stellung muss gestärkt werden

Die gesetzliche Regelung über das Recht des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes für sein Kind anzufechten, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Sie trägt dem Elterngrundrecht leiblicher Väter nicht hinreichend Rechnung. Diese gehörten zu den Eltern im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) und könnten sich auf das Elterngrundrecht ebenso wie die rechtlichen Eltern des Kindes berufen, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Das Elterngrundrecht bedürfe einer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber, erläutert es. Er könne dabei -- abweichend vom bisherigen Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) -- die rechtliche Elternschaft des leiblichen

en Vaters neben der Mutter und dem rechtlichen Vater vorsehen. Hält er dagegen an einer Beschränkung der rechtlichen Elternschaft auf zwei Elternteile fest, müsse zugunsten des leiblichen Vaters ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm ermöglicht, anstelle des bisherigen rechtlichen Vaters selbst rechtlicher Vater seines Kindes zu werden.

Letzterem genüge das bisherige Recht vor allem deshalb nicht, weil es nicht erlaube, eine bestehende oder vormalige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater sowie dessen bisherige Bemühungen um die rechtliche Vaterschaft zu berücksichtigen.

Die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte Regelung in § 1600 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 BGB über die Vaterschaftsanfechtung bleibt laut BVerfG dennoch vorerst in Kraft - bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens aber bis zum 30.06.2025.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.04.2024, 1 BvR 2017/21

Kindergeld: Am Monatsanfang Berechtigter hat Vorrang

Die Frage, welcher von mehreren in demselben Monat kindergeldberechtigten Personen der vorrangige Anspruch zusteht, bestimmt sich danach, wer zu Beginn des fraglichen Monats die Voraussetzungen einer vorrangigen Kindergeldberechtigung erfüllt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger und sein Lebenspartner nahmen am 07.12.2020 das im November 2020 von einer obdachlosen Mutter zur Welt gebrachte Kind in ihren Haushalt auf und wurden dadurch zu dessen Pflegeeltern. In ihrem Verhältnis zueinander bestimmten die Pflegeeltern den Kläger zum Berechtigten. Die Familienkasse gewährte ihm das Kindergeld ab Januar 2021, lehnte es jedoch für die Monate November und Dezember 2020 ab. Infolgedessen versagte die Familienkasse dem Kläger auch den Kinderbonus für das Jahr 2020.

Der Einspruch des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht (FG) sah die Klage im Hinblick auf das Kindergeld für den Monat Dezember 2020 und ebenso im Hinblick auf den Kinderbonus 2020 als begründet an. Diese Auffassung teilte der BFH nicht und hob deshalb das Urteil des FG auf, soweit es der Klage stattgegeben hatte.

Laut BFH bleiben die am Monatsanfang bestehenden tatsächlichen Verhältnisse für die Beurteilung der Anspruchskonkurrenz maßgeblich. Hier seien zu Beginn des Monats Dezember 2020 noch allein die leiblichen El-



tern des Kindes kindergeldberechtigt gewesen. Bei ihnen setze der Kindergeldanspruch - anders als bei Pflegeeltern - keine Aufnahme des Kindes in ihren Haushalt voraus. Deshalb blieben sie gegenüber den erst im Laufe des Monats Dezember 2020 hinzugekommenen Pflegeeltern für diesen Monat vorrangig kindergeldberechtigt.

Der durch die Haushaltsaufnahme bei den Pflegeeltern am 07.12.2020 bewirkte Anspruchsvorrang des Klägers gemäß § 64 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sei erst ab dem Folgemonat zu berücksichtigen, hier also ab Januar 2021. Schon deshalb sei auch der Anspruch des Klägers auf den Kinderbonus für das Jahr 2020 ausgeschieden, da dieser einen Anspruch auf Kindergeld im Jahr 2020 vorausgesetzt hätte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.01.2024, III R 5/23

Vaterschaftsvermutung: Kennenlernen über Dating-Portal steht nicht entgegen

Ein Kennenlernen über eine Dating-Plattform allein begründet keine schwerwiegenden Zweifel gegen die gesetzliche Vaterschaftsvermutung wegen Verdachts des Mehrverkehrs. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Eine Frau lernt einen Mann über eine Dating-Plattform kennen und datet ihn. Sie wird schwanger. Das Kind lässt die Vaterschaft des Dates durch das Amtsgericht (AG) feststellen. Der Mann aber ist nicht einverstanden: Er hält der Vermutung seiner Vaterschaft entgegen, dass er die Mutter in einem Dating-Portal kennengelernt habe - daher sei davon auszugehen, dass sie auch noch mit anderen Männern intim geworden sei.

Das OLG teilt diese Einschätzung nicht. Die Mutter habe glaubhaft bekundet, dass der Betroffene ihr "während der gesetzlichen Empfängniszeit ... beigewohnt hat". Damit bestehe bereits eine gesetzliche Vermutung für die Vaterschaft (§ 1600 d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Vortrag des Putativvaters führe zu keinen schwerwiegenden Zweifeln an seiner Vaterschaft. Dafür reiche ein nur möglicher, aber weder wahrscheinlicher noch bewiesener Mehrverkehr nicht aus. Insbesondere aus der Tatsache, dass sich die Mutter und er über ein Internetportal kennengelernt hätten, dränge sich nicht auf, dass die Mutter in der Empfängniszeit noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt habe. Genauere Angaben des Vaters dazu, mit welchen Personen, wann und wo die Mutter Geschlechtsverkehr gehabt haben soll, fehlten.

Aus dem im Beschwerdeverfahren eingeholten Sachverständigengut-

achten errechne sich zudem eine Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des Beschwerdeführers von über 99,99 Prozent. An der Vaterschaft bestünden daher keine Zweifel.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 01.02.2024, 1 UF 75/22, unanfechtbar

(Schüler-)Unfallversicherung: Internatsschüler ist beim Eishockey abends nicht geschützt

Grundsätzlich sind Kinder beim Schulsport durch die Gesetzliche Schülerunfallversicherung geschützt. Nimmt jedoch ein Internatsschüler abends an einem Training in einem Eishockeyclub teil und bricht er sich dort ein Bein, so ist das nicht von der Schülerunfallversicherung gedeckt.

Das gilt auch dann, wenn es zwischen der Schule und dem Club eine Kooperation gibt und der Junge regelmäßig abends beim Eishockeytraining des Vereins ist. Ein solches Training findet außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule statt. Gehört der Trainingsort nicht zum Internatgelände und war auch kein Schulpersonal vor Ort, so könne auch dann nicht von einer Schulveranstaltung ausgegangen werden, wenn das Internat das Training in seiner Tagesplanung berücksichtigt.

LSG Baden-Württemberg, L 10 U 2662/21

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitsrecht: Die Personalvertretung muss nicht immer die "billigere" Schulung wählen

Hat die Personalvertretung einer Fluggesellschaft einen Anspruch auf Schulungen, die der Arbeitgeber zu bezahlen hat, so muss nicht immer die preisgünstigere Schulungsform gewählt werden. Der Personalrat hat einen gewissen Spielraum.

In dem konkreten Fall hatten zwei Mitglieder der Arbeitnehmervertreter an einer mehrtägigen Schulung außerhalb teilgenommen. Der Arbeitgeber bezahlte zwar die Kursgebühr, nicht jedoch die Übernachtungs- und Verpflegungskosten, weil es vom selben Anbieter eine themengleiche Online-Version des Seminars gab (ein so genanntes Webinar). Ein Webinar dürfe nicht allein deswegen einem Präsenzseminar vorgezogen werden, weil dafür keine Kosten für Übernachtung und Verpflegung anfallen.

BAG, 7 ABR 8/23

Nichteinstellung aus gesundheitlichen Gründen: Keine Diskriminierung Schwerbehinderter

Widerruft ein Arbeitgeber im Öffentlichen Dienst seine Einstellungszusage aufgrund eines ärztlichen Attests, ist dies keine Diskriminierung aufgrund einer Schwerbehinderung. Das stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Siegburg klar.

Der an Diabetes erkrankte, schwerbehinderte Kläger bewarb sich unter Hinweis auf seine Schwerbehinderung auf eine von der beklagten Stadt ausgeschriebene Ausbildungsstelle als Straßenwärter. Er erhielt eine Einstellungszusage vorbehaltlich einer noch durchzuführenden ärztlichen Untersuchung. Der Arzt kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger wegen seiner Diabetes-Erkrankung nicht für die vorgesehene Ausbildungsstelle geeignet sei. Die Stadt nahm ihre Einstellungszusage daraufhin zurück. Der Kläger verlangt Entschädigung wegen einer aus seiner Sicht erfolgten Diskriminierung als schwerbehinderter Mensch.

Das ArbG Siegburg wies die Klage ab. Eine diskriminierende Handlung und ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz seien nicht erkennbar. Der Kläger sei von der Beklagten wegen seiner Behinderung nicht schlechter behandelt worden als vergleichbare nichtbehinderte Bewerber. Die Stadt habe bei der Entscheidung, ihn nicht einzustellen, nicht auf seine Behinderung abgestellt. Vielmehr habe man den Kläger ungeachtet seiner Behinderung gerade einstellen wollen und ihm demgemäß eine Einstellungszusage erteilt, diese jedoch vom Ergebnis einer gesundheitlichen Eignungsuntersuchung beziehungsweise seiner

Eignung abhängig gemacht. Diese gesundheitliche Eignung sei dann vom von ihr beauftragten Arzt verneint worden, woraufhin die Stadt unter Berufung auf den zum Ausdruck gekommenen Vorbehalt ihre Einstellungszusage zurückgezogen habe.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg, Urteil vom 20.03.2024, 3 Ca 1654/23, nicht rechtskräftig

Sozialleistungsbetrug des Lebensgefährten: Haftung mangels Widerrufs der Vollmacht

Wer seinem Lebensgefährten eine Vollmacht erteilt hat, haftet für dessen Fehlverhalten, auch wenn er davon nichts gewusst hat. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen zulasten einer ehemaligen Grundsicherungsempfängerin entschieden, die nun für den Sozialleistungsbetrug ihres Lebensgefährten einzustehen hat.

Geklagt hatten eine Frau und deren 2006 geborene Tochter. Mit ihrem Lebensgefährten und Vater bezogen sie seit 2005 Grundsicherungsleistungen. Um die Anträge der Bedarfsgemeinschaft kümmerte sich der Lebensgefährte. Als die Frau nach der Elternzeit wieder arbeitete, beauftragte sie ihn 2008 mit der Abmeldung der Bedarfsgemeinschaft beim Jobcenter, da sie ihren Lebensunterhalt nun selbst sicherstellen konnten. Er aber leitete stattdessen die Leistungen auf ein anderes Konto um und fing sämtlichen Schriftverkehr ab.

Erst Jahre später erfuhr das Jobcenter durch eine Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung von der Beschäftigung. In der Folge machte es eine Erstattungsforderung von rund 11.000 Euro gegenüber der Frau geltend, die sie zunächst in Raten bezahlte.

Nach der Verurteilung des Mannes wegen Sozialleistungsbetrugs und dem Ende der Beziehung klagte sie jedoch, da sie von dem Vorgang nichts gewusst habe. Von dem Handeln ihres damaligen Lebensgefährten habe sie erst erfahren, als eine Gehaltsanfrage des Jobcenters bei ihrem Arbeitgeber eingegangen war.

Das LSG hat die Rechtsauffassung des Jobcenters bestätigt. Die Frau könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da sie sich das Verhalten ihres Lebensgefährten als Vertreter zurechnen lassen müsse. Sie habe dessen Vollmacht nie widerrufen. Wer den Rechtsschein dazu setze, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftrete, müsse sich nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht dessen Verhalten



zurechnen lassen, selbst wenn er keinen Bevollmächtigungswillen mehr hatte. Es sei der Rechtsfigur einer solchen Vollmacht immanent, zum Schutz des Rechtsverkehrs ein im Außenverhältnis wirksames Handeln des Vertreters herzustellen, wenn die Grenzen im Innenverhältnis überschritten seien.

Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.02.2024, L 11 AS 330/22

Nicht genommener Jahresurlaub: Grundsätzlich durch finanzielle Vergütung zu ersetzen

Ein Arbeitnehmer, der nicht seinen gesamten Jahresurlaub nehmen konnte, bevor er auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden ist, hat Anspruch auf eine finanzielle Vergütung. Dieser Anspruch ist laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) nicht unter Berufung auf Gründe beschränkbar, die im Zusammenhang mit der Eindämmung öffentlicher Ausgaben stehen.

Ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Arbeitnehmer war von Februar 1992 bis Oktober 2016 als Verwaltungsleiter bei einer italienischen Gemeinde tätig. Er schied aus dem Dienst aus, um in den vorzeitigen Ruhestand einzutreten, und verlangte eine finanzielle Vergütung für die während seines Arbeitsverhältnisses nicht genommenen 79 Tage bezahlten Jahresurlaubs.

Die Gemeinde trat diesem Begehren entgegen. Sie berief sich auf eine italienische Rechtsvorschrift, wonach im öffentlichen Dienst Beschäftigte für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs keinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung haben. Das mit der Sache befasste italienische Gericht legte die Sache dem EuGH vor. Es zweifelt daran, dass die italienische Regelung mit EU-Recht vereinbar ist. Nach der Arbeitszeitrichtlinie hat ein Arbeitnehmer, der seinen gesamten bezahlten Jahresurlaub vor dem Ende seines Arbeitsverhältnisses nicht nehmen konnte, nämlich Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub.

Laut EuGH kann das Unionsrecht der italienischen Regelung entgegenstehen. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf bezahlten Jahresurlaub einschließlich seiner etwaigen Ersetzung durch eine finanzielle Vergütung dürfe nicht rein wirtschaftlichen Überlegungen wie der Eindämmung öffentlicher Ausgaben untergeordnet werden. Demgegenüber entspreche das Ziel in Bezug auf die organisatorischen Erfordernisse des öffentlichen Arbeitgebers für die ordnungsgemäße Planung des Urlaubszeitraums der Zielsetzung der Richtlinie, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen, und ihn dazu anzuhalten, seinen Urlaub in An-

spruch zu nehmen.

Somit kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass das Unionsrecht nur dann nicht dem Verlust dieses Anspruchs entgegensteht, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub aus freien Stücken nicht genommen hat, obwohl ihn der Arbeitgeber dazu aufgefordert und über das Risiko des Verlusts dieses Anspruchs am Ende eines Bezugs- oder zulässigen Übertragungszeitraums informiert hat. Folglich verstießen das Erlöschen des Urlaubsanspruchs am Ende des Bezugs- oder zulässigen Übertragungszeitraums und - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - das entsprechende Ausbleiben der Zahlung einer finanziellen Vergütung für den nicht genommenen Jahresurlaub gegen EU-Recht, wenn der Arbeitgeber nicht nachweisen kann, dass er mit aller gebotenen Sorgfalt gehandelt hat, um den Arbeitnehmer tatsächlich in die Lage zu versetzen, den ihm zustehenden bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Das zu prüfen, sei nun Sache des vorlegenden Gerichts.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 18.01.2024, C-218/22

Bauen & Wohnen

Nachträglich steuerbefreite Photovoltaikanlage: Finanzamt darf Investitionsabzugsbetrag streichen

Die Rückgängigmachung so genannter Investitionsabzugsbeträge für die Anschaffung von ab 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen ist nicht zu beanstanden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln in eine, Eilverfahren entschieden.

Der Antragsteller bildete im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2021 für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag. Im November 2022 schaffte er die Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 11,2 kWp an.

Der Gesetzgeber stellte jedoch mit dem Jahressteuergesetz vom 17.12.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei. Hierauf machte das Finanzamt den bislang für 2021 gewährten Investitionsabzugsbetrag rückgängig, was zum Wegfall der zunächst eingetretenen Steuerminderung und für den Antragsteller zu einer Nachzahlung führte.

Zur Begründung verwies es auf ein zwischenzeitlich ergangenes Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17.07.2023 (IV C 6 - S 2121/23/10001:001), wonach Investitionsabzugsbeträge, die für seit 2022 steuerbefreite Photovoltaikanlagen zuvor gebildet und nicht bis Ende 2021 wieder aufgelöst wurden, rückgängig zu machen seien.

Da das Finanzamt die Aussetzung der Steuernachzahlung von der Vollziehung bis zur Entscheidung über seinen Einspruch ablehnte, wandte sich der Antragsteller an das FG Köln. Die nachträgliche Streichung des Investitionsabzugsbetrags sei unzulässig. Er habe sich vor der Gesetzesänderung zur Anschaffung der PV-Anlage entschlossen und darauf vertraut, Einkommensteuern zu sparen.

Der Aussetzungsantrag hatte beim FG keinen Erfolg. Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags sei zulässig, entschieden die Richter. Es bestehe kein besonderes Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da ihm durch die nachträgliche Streichung keine irreparablen Nachteile drohten.

Die Rückgängigmachung sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es gebe keinen besonderen Schutz der Erwartung, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibe. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die rückwirkende Steuerbefreiung allgemein eine günstigere Rechtslage eingetreten sei, von der zahlreiche Steuerzahler

de profitierten. Der Umstand, dass hiermit als Rechtsreflex auch für Einzelne steuerlich nachteilige Folgen verbunden seien, führe zu keinem anderen Ergebnis.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Antragsteller hat gegen den Beschluss die vom FG zugelassene Beschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen III B 24/24 beim Bundesfinanzhof geführt wird.

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 14.03.2024, 7 V 10/24, nicht rechtskräftig

Kleinwindenergieanlagen für Eigengebrauch im Außenbereich privilegiert

Kleinwindenergieanlagen sind im Außenbereich ein baurechtlich privilegiertes Vorhaben. Das gilt nicht nur dann, wenn der erzeugte Strom eingespeist wird und daher der öffentlichen Energieversorgung dient. Vielmehr besteht die Privilegierung laut Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz auch dann, wenn der Strom für den Eigenverbrauch verwendet wird.

Die Kläger wollten vier Kleinwindenergieanlagen auf ihrem Grundstück im Außenbereich errichten und beehrten dafür einen Bauvorbescheid. Der Landkreis lehnte dies ab. Die Anlagen seien nicht als im Außenbereich privilegierte Vorhaben der Nutzung der Windenergie zu behandeln. Die Privilegierung sei auf solche Windenergieanlagen zu beschränken, die der öffentlichen Versorgung dienten.

Auf die Klage der Grundstückseigentümer verpflichtete das Verwaltungsgericht (VG) den Landkreis zur Erteilung des beantragten Bauvorbescheids. Die hiergegen gerichtete Berufung des Landkreises hatte keinen Erfolg.

Das VG habe den Beklagten zu Recht zur Erteilung des beantragten Bauvorbescheids verpflichtet. Bei der Errichtung und dem Betrieb der vier Kleinwindenergieanlagen handele es sich um ein der Nutzung der Windenergie dienendes privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), das im Außenbereich zugelassen werden könne.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ließen sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB herleiten, wonach das Vorhaben nicht nur der Nutzung der Windenergie, sondern - mittels Netzeinspeisung des erzeugten Stroms - auch der öffentlichen Energieversorgung dienen müsse.



Gegen ein solches ungeschriebenes Erfordernis sprächen auch Sinn und Zweck der Norm. Diese diene letztlich einer umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung mittels einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, wozu Windenergieanlagen auch dann beitragen, wenn sie allein zur Deckung eines privaten Verbrauchs errichtet würden. Die überragende Bedeutung dieses Ziels habe der Gesetzgeber mehrfach in seiner weiteren Normsetzung herausgestellt.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus einem Urteil des OVG aus dem Jahr 2018, an dem der dort erkennende Senat in Bezug auf den geforderten öffentlichen Versorgungszweck in einer neueren Entscheidung aus dem Jahr 2023 ersichtlich nicht mehr festhalte.

Nicht nachvollziehbar sei die vom Beklagten geltend gemachte Befürchtung, dass bei einer Privilegierung von allein der privaten Versorgung dienenden Kleinwindenergieanlagen ein Wildwuchs derartiger Vorhaben zulasten der Landschaft drohe. Denn die Errichtung einer Kleinwindenergieanlage im Außenbereich komme unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur dann in Betracht, wenn der erzeugte Strom entweder durch einen dort in der Nähe der Anlage vorhandenen Verbraucher abgenommen oder ins Stromnetz eingespeist werde. Dies sei jedoch regelmäßig nicht der Fall, da ein Endabnehmer vor Ort im Außenbereich nur in Ausnahmefällen vorhanden sei und der Bau einer Leitung allein zum Zweck der Einspeisung des mit der Kleinanlage erzeugten Stroms in ein öffentliches Netz unter Rentabilitätsaspekten ausscheide.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 04.04.2024, 1 A 10247/23.OVG

Energetische Gebäudesanierung: Energieberater haftet bei Falschberatung zu Förderung

Ein Architekt, der bei der Gebäudesanierung seine Kunden nicht nur in technischer Hinsicht berät, sondern auch Ratschläge zum Erhalt von Fördermitteln erteilt, muss für Schäden einstehen, wenn er die Fördervoraussetzungen fehlerhaft einschätzt. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal entschieden. Der Architekt könne sich nicht im Nachhinein darauf berufen, er arbeite im Rahmen der Energieberatung nur auf technischer Ebene.

Eine Frau hatte sich zusammen mit ihrem mittlerweile verstorbenen Mann dazu entschlossen, ihr Mehrfamilienhaus energetisch sanieren zu lassen. Dafür wollte sie möglichst auch Fördermittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten. Sie ließ sich dahingehend von einem Architekten beraten, der auch Leistungen im Bereich der Energieberatung anbietet. Dieser empfahl, das Objekt in Wohnungseigentum umzuwan-

deln, da dies eine Voraussetzung für die Gewährung von KfW-Fördermitteln im Rahmen des Programms "Energieeffizient Sanieren" sei.

Entsprechend der Beratung des Architekten stellte das Ehepaar den Antrag auf die Fördermittel noch bevor die Umwandlung des Hauses in Wohnungseigentum vollzogen war. Nachdem die Sanierungsarbeiten durchgeführt und die Umwandlung in Wohnungseigentum abgeschlossen waren, rief das Ehepaar die Fördermittel ab. Die KfW verweigerte jedoch die Auszahlung, da nach den Förderbedingungen nur Eigentümer von bestehenden Eigentumswohnungen antragsberechtigt seien; eine Umwandlung in Wohnungseigentum erst nach Antragstellung genüge dagegen nicht. Die nun entgangenen Vorteile verlangten die Eigentümer von dem Architekten ersetzt.

Das LG gab der Klage statt. Der Architekt habe nicht nur auf technischer Ebene gearbeitet, sondern mit seiner beratenden Tätigkeit zu den Fördervoraussetzungen der geplanten Sanierungsmaßnahme eine Rechtsdienstleistung erbracht. Da die Information über die Voraussetzungen für die KfW-Förderung der geplanten Maßnahme unzureichend gewesen sei, habe er seine Schutzpflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt. Hätten die Eheleute den Antrag erst nach der Umwandlung in Wohnungseigentum gestellt, hätten sie die Fördermittel erhalten. Den daraus entstandenen Schaden müsse der Architekt nun erstatten.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 25.01.2024, 7 O 13/23, rechtskräftig